

<i>Betreff</i> <b>Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Bad Kreuznach, Fraktionszuwendungen</b>
--

<i>Sachbearbeitende Abteilung:</i> Ref. 10 Zentrale Dienste	<i>Datum</i> 06.04.2022
<i>Sachbearbeitung:</i> Manuel Anacker	
<i>Verantwortlich:</i> Rainer Ryschawy, Landrätin Bettina Dickes,	
<i>Beteiligte Dienststellen:</i> Amt 9 Kämmereiamt Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Kreisausschuss (Vorberatung)	25.04.2022	Ö
Kreistag des Landkreises Bad Kreuznach (Entscheidung)	23.05.2022	Ö

**Beschlussvorschlag:**

§ 6 der Hauptsatzung wird um Abs. 8 ergänzt, dieser erhält folgende Fassung:

Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung von Kreistagssitzungen dienen, erhalten die Kreistagsmitglieder eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 20,- €. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf jährlich das Zweifache der Kreistagssitzungen nicht übersteigen; sie darf jedoch mindestens 12 betragen.

§ 7a der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

- (1) Jede Fraktion des Kreistages erhält für die kommunalpolitische Arbeit in den Fraktionen einen Zuschuss. Der Zuschuss beträgt 280,- € pro Jahr für jedes Mitglied des Kreistages und außerdem – unabhängig von der Zahl ihrer Mitglieder - jährlich einen Grundbetrag in Höhe von 800,- €. Die Fraktionszuschüsse dürfen nur für Aufgaben in Anspruch genommen werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Fraktionsarbeit stehen (z.B. Kommunalpolitische Schulung der Kreistagsmitglieder, Geschäftsbedürfnisse für die laufende Fraktionsarbeit, Literatur und Zeitschriften, Durchführung von Fraktionssitzungen).
- (2) Über die Verwendung der Fraktionszuschüsse ist ein Nachweis zu führen. Darüber hinaus sind die Aufwendungen einzeln zu belegen. Die Belege und der Verwendungsnachweis sind dem Landrat am Ende jeden Jahres zur Prüfung vorzulegen. Zum Ende des Jahres nicht in Anspruch genommene, nicht belegbare oder nicht zweckentsprechend verwendete Fraktionszuschüsse sind zurückzuzahlen. Gleiches gilt bei der Auflösung einer Fraktion.

**Sachverhalt:**

Der Rechnungshof Rheinland-Pfalz fordert in seinem aktuellen Bericht unter Punkt 5.3.1 „Hauptsatzung“, dass die Gewährung von Fraktionsmitteln abschließend in der Hauptsatzung zu regeln ist.

**Beratungsergebnis**

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
einstimmig	mit Stimmenmehrheit				laut Beschlussvorschlag	abweichender Beschluss

**abweichender Beschluss:**

Weiterhin fordert der Rechnungshof unter Punkt 5.3.2 „Zweckentsprechende Verwendung der Fraktionsmittel“, dass Fraktionsmittel nicht für Sitzungsgelder und Wegstreckenentschädigungen für die Teilnahme an Fraktionssitzungen verwendet werden.

Die vorgeschlagene Änderung der Hauptsatzung soll die Gewährung von Fraktionsmitteln und die Gewährung von Fraktionssitzungsgeldern für die Zukunft abschließend regeln.

In diesem Zusammenhang wurde der in der Anlage aufgeführte „Verwendungsnachweis mit Hinweisen für die Verwendung von Fraktionsmitteln“ angepasst.

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

**Anlagen:**

Verwendungsnachweis Stand 01.04.2022

Synopse

# Verwendungsnachweis

der Fraktion über die im Jahr 2022 zugewendeten Beträge

**Es sind ordnungsgemäße und überprüfbare Nachweise zur Begründung der Zulässigkeit der Zahlungen einzureichen.**

**Die zugewendeten Beträge wurde verwendet für:**

Verwaltungskosten (wie Telefon, Materialien, Porto)	_____ €
Informationsmaterial (Bücher, Zeitschriften)	_____ €
Informationsveranstaltungen, Tagungen	_____ €
Sonstige Ausgaben (bitte in der <u>Anlage</u> erläutern)	_____ €
<b><u>Gesamtsumme</u></b>	<b>_____ €</b>

**Bestätigungsvermerk der oder des Fraktionsvorsitzenden:**

Hiermit bestätige ich, dass die Zuwendungen zweckgebunden und ausschließlich für die Fraktionsarbeit verwendet wurden. Die Einzelbelege werden noch weitere 6 Jahre\* aufbewahrt und für eine etwaige Nachprüfung zur Einsicht durch die Verwaltung bereitgehalten.

**Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr.**

\_\_\_\_\_  
Datum (Fraktionsvorsitzende/r)

\* Die Fristen beginnen am 1. Januar des der Feststellung des Jahresabschlusses folgenden Haushaltsjahres.

# Hinweise für die Verwendung von Fraktionsmitteln

Nur solche Ausgaben sind anrechenbar, die mit der Arbeit im Kreistag und seiner Ausschüsse in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Die Bereitstellung finanzieller Mittel stellt eine freiwillige Ausgabe für die Kreisverwaltung dar.

## Verwaltungskosten:

- Telekommunikationskosten (Telefonkosten, Rundfunkgebühren und Internetanschlüsse) für das Fraktionsbüro werden anhand vorzulegender Nachweise anerkannt. Ausgaben der einzelnen Fraktionsmitglieder für Telekommunikationsausgaben etc. können nicht anerkannt werden.
- Kosten für Büromaterial und –maschinen, Vervielfältigungen, Porto und sonstige Verbrauchsmaterialien werden anhand vorzulegender Nachweise anerkannt, siehe die Ausführungen zu Kommunikationskosten.

## Fachliteratur:

- Kosten für Fachliteratur bzw. Informationsmaterial (Fachbücher, Fachzeitschriften, etc.) werden anhand vorzulegender Nachweise anerkannt.
- Kosten für regionale Tageszeitungen werden anerkannt, ein Exemplar pro Fraktion.

## Sitzungen der Kreistagsfraktionen

- Sitzungsgelder und Fahrtkosten zu Sitzungen werden nicht im Rahmen der Fraktionsmittelabrechnung anerkannt. Diese Aufwendungen gehören zum persönlichen Anspruch des einzelnen Ratsmitgliedes.  
Kosten für Fraktionssitzungen werden über die allgemeinen Haushaltsmittel des Kreises abgerechnet. Teilnahmelisten für Sitzungen müssen innerhalb von einem Monat bei der Kreisverwaltung Bad Kreuznach, Referat 10, eingehen, sonst ist keine Erstattung möglich.
- Nichtalkoholische Erfrischungsgetränke zur Erhaltung der Beratungstätigkeit sind anrechenbar. Verpflegungskosten sind nicht anrechenbar. Die Rechnung muss die Einzelpreise der geordneten Getränke aufzeigen. Trinkgelder sind nicht erstattungsfähig.

## Haushaltsklausur

- Anerkannt wird in der Regel eine höchstens eintägige (Haushalts-)Klausurtagung pro Jahr. Bei der Durchführung ist ein strenger Maßstab an die Angemessenheit anzulegen. Eine Teilnehmerliste ist vorzulegen. Die Gesamtkosten können als anrechenbar betrachtet werden, wenn sie 10 % der gesamten Fraktionsmittel des aktuellen Kalenderjahres nicht überschreiten.  
Anerkannt werden unter Beachtung der Grundsätze von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit:
  - o Verpflegung (Unterkunftskosten sind nicht erstattungsfähig),
  - o angemessene Fahrtkosten, nach Möglichkeit sollen Fahrgemeinschaften gebildet werden,
  - o Aufwendungen für Fachvorträge, wenn ein konkreter Bezug zur Fraktionsarbeit gegeben ist, ebenso die Ausgaben für einen Moderator.Aufwendungen für ein Rahmenprogramm im Sinne eines Unterhaltungsprogramms (z.B. künstlerische Darbietungen, Ausflüge) sind nicht erstattungsfähig.

## Sonstige anrechenbare Ausgaben

- Beiträge zu kommunalpolitischen Vereinigungen.
- Kontoführungsgebühren, Kosten für Online-Banking.
- Fortbildungs- bzw. Reisekosten, es muss ein Bezug zu den gesetzlichen Aufgaben der Fraktion im Kreistag bestehen. Die Einladung bzw. das Programm sind der Abrechnung beizufügen.
- Reisekosten der Fraktionsmitglieder zu Tagungen oder Informationsveranstaltungen können anerkannt werden, es muss zwingend ein Bezug zu den gesetzlichen Aufgaben der Fraktion bestehen, die Einladung und das Programm sind der Abrechnung beizufügen (der Bezug ist z. B. nicht gegeben bei Neujahrsempfängen, Jahrmarktsfrühstück etc.).

Bei nicht sachgerechter Verwendung oder verspäteter Abgabe der Abrechnung werden die ausgezahlten Fraktionsmittel zurückgefordert.

- Traueranzeigen und Trauerkränze: Nur für Mitglieder der Fraktion oder Ehemalige, die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sind zu beachten. Die Gesamtkosten können als anrechenbar betrachtet werden, wenn sie 5 % der gesamten Fraktionsmittel des aktuellen Kalenderjahres nicht überschreiten.

## **Weitere Hinweise:**

### **Öffentlichkeitsarbeit:**

Die Öffentlichkeitsarbeit darf den Zuständigkeitsrahmen des Kreistags als Organ des Landkreises nicht überschreiten. Sie muss sich auf Willensbildungs- und Entscheidungsfindungsprozesse im Kreistag beziehen (§ 23 a Abs. 3 LKO).

Darüber hinausgehende Öffentlichkeitsarbeit ist Sache der Parteien und darf grundsätzlich nicht mit Haushaltsmitteln finanziert werden. Ferner dürfen die Fraktionen auch für überörtliche Aktionen und Angelegenheiten keine kommunalen Haushaltsmittel verwenden, da hier regelmäßig der hinreichende konkrete Bezug zur Ratsarbeit fehlt.

### **Nicht anrechenbar sind unter anderem Kosten für folgende Ausgaben:**

- Arbeitsessen
- Aufwandsentschädigung (persönlicher Anspruch)
- Auslandsreisen
- Bildungsreisen
- Fahrtkosten (persönlicher Anspruch)
- Geschenke
- Gesellige Veranstaltungen (z.B. Neujahrsempfänge)
- Gruß- und Glückwunschkarten der Fraktion, inkl. Portokosten
- IT-Ausstattung für die einzelnen Ratsmitglieder
- Mahngebühren
- Parteifinanzierung
- Repräsentationskosten (kein Bezug zu den gesetzlichen Aufgaben der Fraktion)
- Sitzungsgeld (persönlicher Anspruch)
- Spenden
- Straf- und Ordnungsgelder
- Telekommunikationskosten der einzelnen Ratsmitglieder (Aufwandsentschädigung)
- Trinkgelder
- Verdienstaufschlag
- Verfügungsmittel d. Fraktionsvorsitz.
- Wahlkampffinanzierung
- Weihnachtsessen
- Werbemittel

Ergänzende Hinweise: Kommunalberichte des rheinlandpfälzischen Rechnungshofes 1997, 2016, 2019 sowie Empfehlungen für die bestimmungsgemäße Verwendung von Fraktionszuwendungen des Arbeitskreises Fraktionszuwendungen der hessischen Revisionsämter

Bei nicht sachgerechter Verwendung oder verspäteter Abgabe der Abrechnung werden die ausgezahlten Fraktionsmittel zurückgefordert.

## Synopsis der nachfolgend aufgeführten Paragraphen der Hauptsatzung des Landkreises Bad Kreuznach

### § 6 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Kreistages

§ 6 Abs. 8 – aktuelle Fassung	§ 6 Abs. 8 – vorgeschlagene Fassung
bisher nicht vorhanden	Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung von Kreistagssitzungen dienen, erhalten die Kreistagsmitglieder eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 20,- €. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf jährlich das Zweifache der Kreistagssitzungen nicht übersteigen; sie darf jedoch mindestens 12 betragen.

### § 7a Fraktionszuwendungen

§ 7a – aktuelle Fassung	§ 7 a – vorgeschlagene Fassung
Die Fraktionen erhalten Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung in einer Gesamthöhe von 20.400,00 €. Die Aufteilung des Gesamtbetrages erfolgt in Absprache mit den Fraktionen. Über die Verwendung der Zuwendungen ist ein prüfbarer Nachweis zu führen.	<p>Abs. 1: Jede Fraktion des Kreistages erhält für die kommunalpolitische Arbeit in den Fraktionen einen Zuschuss. Der Zuschuss beträgt 280,- € pro Jahr für jedes Mitglied des Kreistages und außerdem – unabhängig von der Zahl ihrer Mitglieder - jährlich einen Grundbetrag in Höhe von 800,- €. Die Fraktionszuschüsse dürfen nur für Aufgaben in Anspruch genommen werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Fraktionsarbeit stehen (z.B. Kommunalpolitische Schulung der Kreistagsmitglieder, Geschäftsbedürfnisse für die laufende Fraktionsarbeit, Literatur und Zeitschriften, Durchführung von Fraktionssitzungen).</p> <p>Abs. 2: Über die Verwendung der Fraktionszuschüsse ist ein Nachweis zu führen. Darüber hinaus sind die Aufwendungen einzeln zu belegen. Die Belege und der Verwendungsnachweis sind dem Landrat am Ende jeden Jahres zur Prüfung vorzulegen. Zum Ende des Jahres nicht in Anspruch genommene, nicht belegbare oder nicht zweckentsprechend verwendete Fraktionszuschüsse sind zurückzuzahlen. Gleiches gilt bei der Auflösung einer Fraktion.</p>